

Satzung der "Hanseatischen Bürgerstiftung Rostock"

Präambel

Die Hanseatische Bürgerstiftung Rostock ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Rostock und ihrer Umgebung. Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen nachhaltig stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt, fördert und durchführt. Die Bürgerstiftung möchte Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus der Hansestadt Rostock und ihrer Umgebung zur aktiven Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben aufrufen, Hilfe zur Selbsthilfe geben, insbesondere die Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung ermutigen, Anerkennung des Andersseins und gegenseitige Achtung und Toleranz fördern sowie Verständnis und persönlichen Einsatz für die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken und das Bewußtsein der Verantwortung für das Gemeinwohl entwickeln und vertiefen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hanseatische Bürgerstiftung Rostock
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rostock
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung insbesondere von:
 - Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - Bildung, Erziehung und Sport
 - Wissenschaft und Forschung
 - Kunst und Kultur
 - Umwelt- und Naturschutz
 - Wirtschafts- und Regionalentwicklungim Bereich der Hansestadt Rostock.
Im Einzelfall können auch Zwecke außerhalb von Rostock gefördert werden.
- (2) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen treuhänderisch führen. Zustiftungen ab 100.000 € können auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle Aufgabe innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden.
- (3) Verwirklicht werden die einzelnen Zwecke durch ideelle und materielle Förderung, indem Geld- bzw. Sachmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Stiftung kann jährlich einen Preis für eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen verleihen, die im Sinne der Stiftungszwecke hervorragende Leistungen erbracht haben. Über die Höhe des Preises bzw die Anzahl der Preisträger entscheidet der Vorstand.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigen.
- (3) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ertragbringend anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, können sie den in § 2 genannten Zwecken dienen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (2) Der Vorstand ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 6 Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens 3, maximal 5 Personen besteht. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sein. Der erste Vorstand wird mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Die Amtszeit des ersten Vorstands endet nach erfolgter Gründung der Stiftung mit der Wahl des neuen Vorstands durch das Kuratorium.
- (2) Der zweite Vorstand der Stiftung wird vom Kuratorium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter für die Dauer von jeweils 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann das Kuratorium einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen. Sofern der Vorstand dann aus weniger als 3 Personen besteht, muß das Kuratorium einen Nachfolger wählen.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit von 5 Jahren wählt das Kuratorium einen neuen Vorstand. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Der Vorstand kann für die Erledigung der Aufgaben der Stiftung einen Geschäftsführer sowie weitere Personen beschäftigen oder die Erledigung von einzelnen Stiftungsaufgaben entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen übertragen.
- (7) Mitglieder des Vorstands können ehren-, neben- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe einer angemessenen Vergütung trifft das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt.
- (8) Die durch das Kuratorium gewählten Mitglieder des Vorstandes sind nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand auf eigenen Wunsch Mitglieder des Kuratoriums.
- (9) Wahlen und Beschlüsse innerhalb des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist verkürzen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zusammen mit dem Vorsitzenden mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung der Abstimmung im schriftlichen Verfahren.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten.
- (2) Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 8 Kuratorium

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium. Es ist die Vertretung derjenigen, die im Rahmen des §8 (3) für die Hanseatische Bürgerstiftung Rostock gestiftet haben.
- (2) Das Kuratorium wird von einem Vorsitzenden geführt.
- (3) Mitglied des Kuratoriums können auf eigenen Wunsch diejenigen werden, deren Stiftung 2 vom Hundert des jeweils aktuellen Stiftungsvermögens, mindestens jedoch 25.000 € beträgt. Der Vorstand kann dem Kuratorium weitere Mitglieder zur Aufnahme in das Kuratorium vorschlagen.
- (4) Das Kuratorium hat das Recht, mindestens einmal jährlich vom Vorstand über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden. Es kann dem Vorstand Anregungen für dessen Tätigkeit geben.
- (5) Der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock sollte für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied des Kuratoriums sein. Als Mitglied des Kuratoriums sollte er den Vorsitz übernehmen, andernfalls wählt das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 9
Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstands-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Der stellvertretende Vorstands-Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung. Für die Zeit der Vertretung hat der stellvertretende Vorsitzende die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand kann Dritte mittels Einzelvollmacht mit der außergerichtlichen Vertretung betrauen.

**§ 10
Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**§ 11
Änderung der Satzung, Zusammenlegung
und Auflösung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Beschlüsse auf Zusammenlegung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (2) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder für mildtätige Zwecke

**§ 12
Aufsichtsbehörde, In-Kraft-Treten**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Stellung des Finanzamtes: Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Die Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung in Kraft.

Rostock, 15.09. 2005

Unterschrift

Prof. Dr. med. Ingo Richter